

| | |
|---|----------|
| Veranstaltungshinweis: Qualifizierungs- und Weiterbildungsmesse in Neuss am 31.5.2017 | 1 |
| Neues Ranking des US-Magazin Fortune: 3M zählt zu den angesehensten Unternehmen der Welt | 1 |
| Statistiker suchen Freiwillige für Befragung zur Computer- und Internetnutzung | 2 |
| Ratgebertext: Keine Steuernachteile bei fehlerhaften Rechnungen | 2 |
| Verein Neusser Unternehmerinnen veranstaltet Führung durch das Museum Insel Hombroich | 3 |
| Aus der Beratungspraxis der Wirtschaftsförderung | 4 |

Veranstaltungshinweis: Qualifizierungs- und Weiterbildungsmesse in Neuss am 31.5.2017

Am Mittwoch, **31. Mai 2017, 10-17 Uhr**, findet im Zeughaus Neuss eine Qualifizierungs- und Weiterbildungsmesse statt. Veranstalter ist die Wirtschaftsförderung Neuss in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, Mönchengladbach, der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, dem Rhein-Kreis Neuss und dem DEHOGA Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.

Die Messe richtet sich an alle, die an beruflicher Bildung interessiert sind, Unternehmen wie Arbeitskräfte. Auf dem Hintergrund des bereits bestehenden und sich noch weiter verschärfenden Fachkräftemangels gewinnen Aus- und Weiterbildungsfragen zunehmend an Bedeutung. Neben der Gewinnung von neuen Fachkräften bietet Weiterbildung die Möglichkeit, bereits vorhandene Potenziale von Mitarbeitern besser auszuschöpfen.

Was kann Ihnen die Qualifizierungs- und Weiterbildungsmesse anbieten?

Die Messe startet mit einem einführenden Vortrag des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung am Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Ganztägig haben Sie Gelegenheit, sich an den jeweiligen Messeständen der regionalen Aus- und Weiterbildungsunternehmen und Hochschulen zu informieren und Kontakte zu knüpfen. Sie erhalten einen Einblick in Fördermöglichkeiten und können an kostenlosen Workshops teilnehmen.

Gerne nehmen wir Anregungen und spezielle Fragestellungen von Unternehmen und Beschäftigten entgegen, damit wir das Angebot möglichst passgenau am Bedarf ausrichten können (E-Mail an: wirtschaftsfoerderung@stadt.neuss.de).

Eine persönliche Einladung an alle Neusser Unternehmen wird ca. 3-4 Wochen vor der Veranstaltung versendet. Weitere Informationen erfolgen auch über die Presse und Plakate.

Neues Ranking des US-Magazin Fortune: 3M zählt zu den angesehensten Unternehmen der Welt

Der Multitechnologiekonzern 3M zählt laut aktueller Fortune Rangliste „World`s Most Admired Companies“ zu den 50 angesehensten Unternehmen der Welt.

Andreas Galland
Amtsleiter

Johanna Gatzke
Abteilungsleiterin

wirtschaftsfoerderung@stadt.neuss.de

Tel: 02131/90-3101

STADT  NEUSS
Wirtschaftsförderung

Demnach wird 3M als besonders innovationsfähig, finanziell äußerst solide, global wettbewerbsfähig und sozial verantwortlich erachtet. Im Gesamtranking belegt 3M Platz 23, im Branchenranking „Medizinische Produkte und Ausrüstungen“ Platz 2.

Für das Ranking hat Fortune 3.800 Führungskräfte, Aufsichtsräte und Analysten gefragt, welche Unternehmen sie besonders bewundern und wie sie diese bewerten. Die Untersuchung umfasst insgesamt 680 Unternehmen aus über 50 Branchen in 28 Ländern.

Weitere Informationen unter <http://beta.fortune.com/worlds-most-admired-companies/3m-23>

Statistiker suchen Freiwillige für Befragung zur Computer- und Internetnutzung

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes ermittelt jährlich, wie sich die Verwendung moderner Technologien im Laufe der Jahre verändert. Für die diesjährige Befragung suchen die Statistiker noch teilnahmebereite Haushalte. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Haushalte über einen eigenen Computer bzw. Internetzugang verfügen. Die Beantwortung der Fragen dauert nur wenige Minuten; jeder teilnehmende Haushalt erhält eine Prämie in Höhe von 15 Euro sowie zusätzlich fünf Euro pro teilnehmender Person (ab 10 Jahren).

Interessierte können sich telefonisch (kostenlose Rufnummer 0800 9449-343) oder per E-Mail (ikt-hh@it.nrw.de) mit den Statistikern des Landesbetriebs in Verbindung setzen. Die Fragebogen werden den teilnehmenden Haushalten per Post zugesandt. Datenschutz und statistische Geheimhaltung sind - wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik - umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich in anonymisierter Form für statistische Zwecke ausgewertet. (IT.NRW)

Ratgebertext: Keine Steuernachteile bei fehlerhaften Rechnungen

Bislang lehnt die Finanzverwaltung den rückwirkenden Vorsteuerabzug aus fehlerhaften Rechnungen ab. Der Europäische Gerichtshof vertritt in aktuellen Urteilen eine andere Position. Wie betroffene Unternehmen profitieren können:

Viele Rechnungen bergen für den Empfänger enormen Sprengstoff. Schon bei kleinen formalen Fehlern können Betriebsprüfer den sicher geglaubten Vorsteuerabzug streichen. Zwar ist eine Rechnungskorrektur möglich, doch bislang gewähren Finanzämter den Vorsteuerabzug erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine korrigierte Rechnung vorliegt. Die Folge: Es drohen Nachzahlungen, die sich samt Zinsen schnell auf hohe Beträge summieren. Die aktuelle Rechtsprechung eröffnet Unternehmen die Möglichkeit eines rückwirkenden Vorsteuerabzugs, sagt die Wirtschaftskanzlei WWS aus Mönchengladbach. Betroffene sollten ihre Rechte kennen und konsequent durchsetzen. Zwei aktuelle Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) schieben der bisherigen Praxis der deutschen Finanzverwaltung bei der Rechnungskorrektur einen Riegel vor (Az. C-516/14 und C-518/14). Die Richter geben grundsätzlich grünes Licht für einen rückwirkenden Vorsteuerabzug. Sie sind der Ansicht, dass die Rückwirkung nicht zwingend von einer formal richtigen Rechnung abhängen darf. Auch wenn einzelne Pflichtmerkmale wie eine konkrete Leistungsbeschreibung, der genaue Leistungszeitpunkt oder die Steuernummer des Rechnungsstellers fehlen, ist der Empfänger laut EuGH zum Vorsteuerabzug berechtigt. Voraussetzung ist, dass in dem Jahr, für das der Vorsteuerabzug beantragt wird, die sogenannten „materiellen Anforderungen“ erfüllt sind. Das heißt: Der Rechnungsempfänger ist steuerpflichtiger Unternehmer und hat von einer

Andreas Galland
Amtsleiter

Johanna Gatzke
Abteilungsleiterin

wirtschaftsfoerderung@stadt.neuss.de

Tel: 02131/90-3101

STADT  NEUSS
Wirtschaftsförderung

steuerpflichtigen Firma eine Ware oder Dienstleistung erhalten, die er für sein Unternehmen verwendet. Dies muss er anhand anderer Dokumente wie etwa Lieferscheine oder Kontoauszüge belegen können. Zudem ist unabdingbar, dass eine Erstrechnung vorliegt und eine Rechnungskorrektur erfolgt. Die Richter lassen jedoch offen, ob eine fehlerhafte Erstrechnung bestimmten Mindestanforderungen entsprechen muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) folgt in einem aktuellen Urteil (Az. V R 26/15) dem EuGH. Rechnungsempfänger haben Anspruch auf rückwirkenden Vorsteuerabzug aus korrigierten Rechnungen. Jedoch definieren die BFH-Richter konkrete formale Mindestanforderungen an eine Erstrechnung. Auf dem Dokument dürfen Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nicht fehlen.

Noch setzt die Finanzverwaltung die neue Rechtsauffassung nicht um. Lehnt das Finanzamt einen rückwirkenden Vorsteuerabzug aus korrigierten Rechnungen ab, sollten Unternehmen die Möglichkeit eines Einspruchs oder Änderungsantrags mit Verweis auf die EuGH- und BFH-Urteile prüfen. Gute Aussichten haben Firmen, wenn Steuerbescheide noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, offengehalten wurden oder die Einspruchsfristen noch nicht abgelaufen sind. Selbst bei bestandskräftigen Bescheiden muss ein abgelehnter Vorsteuerabzug nicht das letzte Wort sein. Ob auch hier Anspruch auf rückwirkenden Vorsteuerabzug besteht, ist rechtlich unklar. Betroffene Firmen sollten mit ihren Fachberatern erörtern, welche Handlungsoptionen sich bieten.

Eine Rechnungskorrektur erfolgt immer durch den Rechnungssteller. Empfänger sollten darauf achten, dass fehlerhafte oder fehlende Angaben immer mit einem gesonderten Ergänzungsdokument berichtigt werden. Es genügt ein einfaches Schreiben, das sich eindeutig auf die Rechnung bezieht sowie die ursprüngliche Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum nennt. Auf gar keinen Fall sollte die ursprüngliche Rechnung storniert und neu ausgestellt werden. Schnell ist das Ursprungsdocument steuerlich nicht mehr von Belang und das Finanzamt könnte das neue Dokument als Erstrechnung werten. Ein rückwirkender Vorsteuerabzug wäre in diesem Fall ausgeschlossen. Die Frage, bis wann Unternehmen eine Rechnungsberichtigung spätestens vornehmen müssen, hatte der EuGH offen gelassen. Der BFH sogt in seinem aktuellen Urteil mit einer steuerzahlerfreundlichen Regelung für Klarheit. Rechnungsempfänger können korrigierte Rechnungsdokumente noch bis zum Abschluss einer mündlichen Verhandlung vorlegen.

Die aktuelle Rechtsprechung hat für Rechnungsempfänger auch eine Kehrseite: Zwar fallen bei einer rückwirkenden Korrektur keine Nachzahlungszinsen an, gleichwohl könnte die Finanzverwaltung laut EuGH Firmen für den Vorsteuerabzug aus formal falschen Rechnungen künftig sanktionieren, etwa in Form einer Geldbuße. Zudem sind Rechnungskorrekturen für alle Beteiligten stets mit enormem Aufwand verbunden. Unternehmen sollten Vorkehrungen treffen, um Korrekturen von vornherein zu vermeiden. Daher ist eine systematische Eingangskontrolle von Rechnungen nach wie vor das A und O.

Autorin: Martina Dapper, Steuerberaterin der Kanzlei WWS in Mönchengladbach

Verein Neusser Unternehmerinnen veranstaltet Führung durch das Museum Insel Hombroich

NeUn e.V., der Verein Neusser Unternehmerinnen (www.neun-ev.de), verbindet Natur, Kunst und Netzwerken zu einem nachhaltigen Erlebnis:

Am Sonntag, dem **30. April 2017**, lädt NeUn e.V. am Verein interessierte Unternehmerinnen und Führungskräfte ein, sich der Führung eines mit der Stiftung Mu-

Andreas Galland
Amtsleiter

Johanna Gatzke
Abteilungsleiterin

wirtschaftsfoerderung@stadt.neuss.de

Tel: 02131/90-3101



seum Insel Hombroich bestens vertrauten Künstlers anzuschließen. Nach dem Rundgang bleibt beim zünftigen Buffet im Restaurant/Garten des Museums Zeit für einen geselligen Austausch.

Die Kosten für die ca. 1,5 stündige Führung trägt der Verein, Eintritt und Essen sind individuell zu übernehmen. Treffpunkt ist um 9.50 Uhr am Eingang/Kasse. Die Führung findet auch bei Regen statt. Die Plätze sind begrenzt.

Eine verbindliche Anmeldung erfolgt bei Ulrike Kossessa unter: mail@kossessa.de.

Weiter Informationen erhalten Sie unter: <http://www.neun-ev.de>

Aus der Beratungspraxis der Wirtschaftsförderung

In dieser Rubrik stellen wir Ihnen Neusser Unternehmen vor, die wir im Gründungsprozess begleitet haben, bei deren Erweiterung oder Standortverlagerung wir unterstützend tätig waren oder die wir im Rahmen der Bestandspflege betreuen durften.

Coaching für Führungskräfte

Wie lassen sich Führungsstil und Teamarbeit in meinem Unternehmen optimieren? Wo liegen meine Kernkompetenzen und wie wachse ich an beruflichen Herausforderungen? Antworten auf derartige Fragestellungen, gezielte Trainings sowie individuelle Lösungen für Konfliktsituationen erarbeitet Monika Hüsgen unterstützend für und mit Unternehmen, Führungskräften und Privatpersonen. Eine ihrer Kernkompetenzen: absolute Praxisorientierung. Mehr als 20 Jahre war sie in Führungspositionen bei einem namhaften internationalen Unternehmen tätig. Personalauswahl, die Optimierung bestehender oder die Implementierung neuer Strukturen auf Führungs- und Mitarbeiterebenen gehörten zu ihren Aufgaben.

Seit 2012 ist sie mit ihrer Firma „Monika Hüsgen Coaching für Führungskräfte“ selbständig. Was sie ihren Kunden und Klienten vermittelt, gilt auch für sie selbst: Eine Konzentration auf die eigenen Stärken, gekoppelt mit Offenheit für andere Menschen und für Neues. Hochschulzertifiziert als Coach und Mediatorin bildet sich die in Neuss-Grimlinghausen ansässige Expertin für Führung und Konfliktlösung beständig weiter, z.B. in Aspekten wie Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung oder Change-Management. Monika Hüsgen: „Hier lasse ich mich durchaus von meinen persönlichen Interessen leiten, orientiere mich aber vor allem an den Bedürfnissen und Anforderungen meiner Klienten.“ Psychologie und Psychotherapie (HPG) gehören genauso wie die Mediation (Mitglied im Bundesverband Mediation) zu ihren Schwerpunkten. „Kommunikation“ ist der Schlüssel zum friedvollen und konstruktiven Miteinander von Menschen; in Unternehmen genauso wie im privaten Umfeld. Seelische Erkrankungen und destruktive Konflikte lassen sich mit Hilfe einer auf Offenheit und Wertschätzung basierenden Gesprächsführung vermeiden oder reduzieren. Das gilt für innerbetriebliche Konflikte, für Erbschaftsstreitigkeiten und Mobbing genauso wie für Paarkonflikte. In Einzelcoachings oder Seminaren zeigt Monika Hüsgen alternative Wege auf, bietet Lösungen und Hilfe zur Selbsthilfe. Was viele Menschen an ihr besonders schätzen: Ihre angenehm ruhige empathische Art, verbunden mit einer pragmatischen Klarheit im Reden und Handeln.

Am **8. Juni 2017**, um 19.00 Uhr, hält Monika Hüsgen im Rahmen des Gründer- und Unternehmerinnen-Treffs einen Vortrag zum Thema Konfliktmanagement.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.coaching-huesgen.de

Andreas Galland
Amtsleiter

Johanna Gatzke
Abteilungsleiterin

wirtschaftsfoerderung@stadt.neuss.de

Tel: 02131/90-3101

STADT  NEUSS
Wirtschaftsförderung